

Finanzamt Stormarn

Steuernummer/
Gesch.-Zeichen 30 289 45306

Bei Zuschriften bitte angeben

Finanzamt Stormarn
/ Bad Oldesloe

MINIMAX GMBH UND CO. KG
Industriestr. 10/12
23843 Bad Oldesloe

Ort, Datum
23843 Bad Oldesloe, 26.09.06

Straße, Nr. Berliner Ring 25		
PLZ/Postfach	Telefon 04531 507-0	App. Fax 507-2204531
Auskunft erteilt Frau Weigl		Zimmer-Nr. 239
Sprechzeiten: 8.30 - 11.00		(oder nach Vereinbarung)

Sicherheits-Nummer: 02764127
--

Ihr Zeichen und Tag

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1
des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Zutreffendes ist angekreuzt

Firma/Herrn/Frau

Firma, Name MINIMAX GMBH UND CO. KG	Vorname
Gründungsdatum, Geburtstag	Rechtsform
Anschrift 23843 Bad Oldesloe, Industriestr. 10/12	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht
zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

- Diese Bescheinigung gilt vom 01.08.06 bis zum 31.07.09
 Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)

- bis zum Abschluss der Arbeiten
 bis zum

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer zu versehen. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger ab 2002 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (**Internet www.bzst.de**). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Bis zur technischen Einrichtung der Internet-Abfrage bzw. bei fehlender Zugangsmöglichkeit zum Internet kann sich der Leistungsempfänger die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung von dem bezeichneten Finanzamt bestätigen lassen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Weigl

Gabriele Weigl, StOSin

